

**Anmerkung zu:** BGH 9. Zivilsenat, Urteil vom 25.01.2024 - IX ZR 19/22

**Autoren:** Dr. Christopher Wolters, RA,  
Dr. Tobias Ackermann, RA

**Erscheinungsdatum:** 30.08.2024

**Quelle:** **JURIS**

**Normen:** § 804 ZPO, § 1281 BGB, § 18 AWG, § 19 AWG, § 30 OWiG 1968 ... mehr

**Fundstelle:** jurisPR-Compl 4/2024 Anm. 4

**Herausgeber:** Prof. Dr. Norbert Nolte, RA

**Zitievorschlag:** Wolters/Ackermann, jurisPR-Compl 4/2024 Anm. 4

### **Keine Pfändung und Hinterlegung von eingefrorenen Geldern ohne Genehmigung der Bundesbank**

#### **Leitsätze**

- 1. Ohne Freigabe durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats dürfen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nicht gepfändet werden; dies gilt auch bei Vollstreckungsmaßnahmen, die auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt sind (Anschluss an EuGH, Urt. v. 11.11.2021 - C-340/20 - RIW 2022, 58).**
- 2. Erfolgt eine Forderungspfändung ohne die erforderliche Genehmigung, steht dem Pfandgläubiger kein Einziehungsrecht gegenüber dem Drittshuldner zu.**

#### **A. Problemstellung**

Der BGH hatte mit diesem Urteil über die Reichweite von Finanzsanktionen und der Genehmigungsbedürftigkeit einer Pfändung einer Forderung sowie einer Hinterlegung von Geldern, die im wirtschaftlichen Eigentum einer sanktionierten Person stehen, zu entscheiden.

#### **B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung**

I. Die Klägerin ist eine Bank und die alleinige Gesellschafterin eines Unternehmens, das im Jahr 2013 einen Schiedsspruch gegen die sanktionierte Person, einen libyschen Staatsfonds, erstritten hatte. Dieser Staatsfonds war gemäß Verordnung (EU) Nr. 204/2011 bzw. gemäß Verordnung (EU) Nr. 2016/44 sanktioniert worden, so dass dessen sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren waren.

Auf Antrag der Klägerin, die zur Geltendmachung des Anspruchs aus dem Schiedsspruch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermächtigt worden war, ließ das OLG Frankfurt im Jahr 2014 dennoch die einstweilige Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch zur Sicherung des Anspruchs zu und sprach die Pfändung einer Forderung aus, die der Staatsfonds gegen die beklagte Bank auf Auszahlung seines Kontoguthabens hatte.

Nunmehr verlangte die Klägerin die Hinterlegung des gepfändeten Betrags beim AG Frankfurt a.M. Das LG Frankfurt wies die Klage in erster Instanz ab, während das Berufungsgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilte. Hiergegen legte die Beklagte Revision ein.

II. Der BGH hat das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Ohne Genehmigung der Deutschen Bundesbank hätten die eingefrorenen Gelder des libyschen Staatsfonds schon nicht sicherungsgepfändet werden dürfen (dazu unter 1.). Darüber hinaus wäre die begehrte Hinterlegung ebenfalls genehmigungsbedürftig, wobei eine Genehmigung gerade nicht vorliege (dazu unter 2.).

1. Der BGH stellte zunächst fest, dass die 2014 erfolgte Pfändung gegen die anwendbaren Sanktionsverordnungen verstößen habe. Die Klägerin sei somit nie Inhaberin eines Pfandrechts geworden, weshalb ihr kein Anspruch auf Hinterlegung der betroffenen Gelder aus § 1281 Satz 2 BGB zustehe.

Unter Verweis auf die Begriffsbestimmungen der relevanten EU-Sanktionsverordnungen stellte der BGH zunächst fest, dass es sich bei der gepfändeten Forderung des libyschen Staatsfonds um „Gelder“ im Sinne dieser Verordnungen handle, welche einzufrieren seien (Art. 1 Buchst. a der Verordnungen). Die Einräumung eines (Sicherungs-)Pfandrechts stelle – im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 11.11.2021 - C-340/20) – grundsätzlich einen Verstoß gegen dieses Einfriergebot dar.

Der Begriff des „Einfrierens“ von Geldern bzw. von wirtschaftlichen Ressourcen sei weit zu verstehen. Denn zum einen mache der weite Wortlaut der relevanten Definitionen in den Verordnungen deutlich, „dass Transaktionen, die mit eingefrorenem Vermögen abgeschlossen werden können, so weit wie möglich begrenzt werden sollen“. Speziell in Bezug auf Sicherungspfändungen stellte der BGH zum anderen klar, dass diese im Ergebnis zu einer bevorrechtigten Befriedigung bestimmter Gläubiger führten. Sie seien daher geeignet, eine Verwendung der eingefrorenen Gelder für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen zu bewirken, und damit eine der Situationen herbeizuführen, die durch das Einfrieren gerade verhindert werden sollen. Die Definition des Einfrierens von wirtschaftlichen Ressourcen erfasse schließlich ausdrücklich auch die Verpfändung von Gütern (vgl. Art. 1 Buchst. d der Verordnungen).

Ergänzend verwies der BGH auf den Schutzzweck der Verordnungen. Dieser liege in der Verhinderung jeglicher Verwendung der eingefrorenen Vermögenswerte, die es ermöglichen würde, die Verordnungen zu umgehen. Zudem müsse bei der Auslegung der Verordnungen berücksichtigt werden, dass der libysche Staatsfonds eine potenzielle Finanzierungsquelle für das Gaddafi-Regime in Libyen darstelle, während die Sanktionsmaßnahmen gegen Libyen darauf abzielten, das eingefrorene Vermögen an das libysche Volk zurückzugeben.

Folglich hätte die Pfändung durch die Bundesbank genehmigt werden müssen. In Ermangelung einer solchen Genehmigung habe das Pfandrecht der Klägerin gegen die Verordnungen verstößen. Die Pfändung sei daher unzulässig gewesen und die Klägerin bereits nicht materiell Inhaberin eines Pfandrechts geworden. Die Forderungspfändung könne auch nicht nachträglich genehmigt werden, da einer möglichen Genehmigung keine Rückwirkung zukomme.

Schließlich könne sich die Beklagte hierauf ausnahmsweise auch im Einziehungsprozess berufen, auch wenn die hier geltend gemachten Einwände (Forderung betreffe eingefrorenes Vermögen) den Inhalt der Forderung beträfen und damit eigentlich im Erkenntnisverfahren hätten geltend gemacht werden müssen. Denn im Rahmen des Einziehungsprozesses könne lediglich die Nichtigkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses geltend gemacht werden. Dies gelte im vorliegenden Fall aber nicht, da auch die Klägerin im Verhältnis zum Staatsfonds die strafbewehrten Bereitstellungs- und Verfügungsverbote zu beachten habe. Auch wenn das Pfandrecht wirksam wäre – was der BGH hier offenlässt – bliebe es „im Verhältnis zur Bank gleichsam eine leere Hülle“. Die Beklagte durfte sich hier daher trotz Einziehungsprozesses auf die materiell-rechtliche Unwirksamkeit der Pfändung berufen.

2. Darüber hinaus verstöße auch die mit der hiesigen Klage gemäß § 804 Abs. 2 ZPO, § 1281 Satz 2 BGB begehrte Hinterlegung des gepfändeten Betrags durch die Beklagte ohne entsprechende Genehmigung der Deutschen Bundesbank gegen die Sanktionsverordnung.

Der BGH stellte zunächst fest, dass es sich bei der Hinterlegung um eine Bewegung bzw. einen Transfer von Geldern handle, der durch das Einfrieren verhindert werden soll (vgl. Art. 1 Buchst. b der Verordnung). Denn der Transfer komme dem libyschen Staatsfonds entgegen dem Verfügungsverbot in Art. 5 Abs. 2 der Verordnungen zugute. Dadurch würden nicht nur der Auszahlungsanspruch des Staatsfonds gegen die Beklagte durchgesetzt; die Besicherung und potenzielle Erfüllung einer Verbindlichkeit des Staatsfonds stelle für diesen auch einen Wert dar.

Keine Rolle spielt dabei, dass die Hinterlegung bei einem Amtsgericht erfolgen soll, denn das Genehmigungserfordernis knüpfe allein an die Durchbrechung des Einfrierens an und stelle nicht darauf ab, an wen geleistet werden solle. Da Kreditinstitute „eine erhöhte Gewähr für die korrekte Umsetzung von Sanktionen“ böten, sei eine präventive Kontrolle von Geldtransfers sachgerecht. Das Hinterlegungsrecht böte zudem keine Handhabe und Gewähr für die korrekte Umsetzung von EU-Sanktionen, weil die Herausgabebeanordnung rein formell an das Vorliegen übereinstimmender Erklärungen der Beteiligten zur Empfangsberechtigung anknüpfe.

### C. Kontext der Entscheidung

I. In dem vorliegenden Urteil beschäftigte sich der BGH erstmals mit der Auslegung der Libyen-Sanktionsverordnungen, während die bisherigen Entscheidungen deutscher Gerichte vorwiegend im Umfeld der Sanktionsverordnung (EG) Nr. 423/2007 gegen den Iran spielten.

Auch der BGH zog eine Parallele zu dieser Regelung, indem er im Zusammenhang mit der Erörterung der Genehmigungsbedürftigkeit der Pfändung auf das Urteil des EuGH vom 11.11.2021 (C-340/20) verwies. Dies ist insoweit sachgerecht, als die jeweiligen Verordnungen die Begriffe „Einfrieren von Geldern“ bzw. „Einfrieren von Ressourcen“ (nahezu) wortgleich definieren und eine weite Auslegung der Begriffe nahelegen.

Zwar ist mit der vorliegend begehrten Hinterlegung einer gepfändeten Forderung beim Amtsgericht keine Auszahlung des Betrags verbunden. Die Begriffsbestimmung in Art. 1 Buchst. b der Verordnungen setzt aber gerade keine Auszahlung voraus. Sie will vielmehr verhindern, dass durch irgendeine Form der Bewegung der Gelder Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung dieser Gelder auch nur ermöglichen. Indem die Pfändung sicherstellt, dass der Vollstreckungsgläubiger bei Freigabe der Gelder vorrangig vor anderen Gläubigern befriedigt wird, kommt den eingefrorenen Geldern ein gewisser wirtschaftlicher Wert zu, den sanktionierte Personen oder Unternehmen nutzen können (so auch EuGH, Urt. v. 11.11.2021 - C-340/20 Rn. 46 f.; Schlussantrag des Generalanwalts v. 17.06.2021 - C-340/20 Rn. 59 bis 61).

II. Soweit der BGH im Anschluss auch die Hinterlegung als „Bewegung“ oder „Transfer“ im Sinne der Sanktionsverordnung betrachtet, ist diese Einordnung nur folgerichtig. Dafür spricht bereits der Wortsinn der Begriffe, die eine Ortsveränderung von einer Person oder einem Bankkonto zu einem anderen voraussetzen.

Dies gilt umso mehr für eine teleologische Auslegung dieser Begriffe. Wenn bereits die Pfändung einer eingefrorenen Forderung ihre Nutzung ermöglichen soll, dann muss dies erst recht für die Hinterlegung der gepfändeten Gelder gelten. Denn die Hinterlegung stellt im Gegensatz zur Sicherungspfändung ein Erfüllungssurrogat dar: Durch die Hinterlegung wird der Staatsfonds von seiner Verbindlichkeit frei, die er aufgrund des Schiedsspruchs gegenüber der Klägerin hat. Damit ändert sich durch eine Hinterlegung die materielle Rechtslage in einer Weise, die die Sicherungspfändung nicht vorsieht.

#### **D. Auswirkungen für die Praxis**

Streitigkeiten um die Auslegung der unionsrechtlichen Sanktionsverordnungen finden nur selten vor den ordentlichen Gerichten statt – und noch seltener vor dem BGH. Insofern ist bereits die Tatsache bemerkenswert, dass der BGH überhaupt über die hier vorliegenden Fragen rund um das Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen zu entscheiden hatte.

Die Entscheidung ist im Ergebnis überzeugend, wenn auch nicht überraschend. In erster Linie bestätigt das Urteil, welche weitreichenden Folgen das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen für den Wirtschaftsverkehr mit sich bringt. Es macht noch einmal deutlich, dass damit nicht nur einfache Zahlungen oder Überweisungen gesperrt werden, sondern jegliche Nutzung der Ressourcen, einschließlich Sicherungspfändungen und Hinterlegungen, verhindert werden.

Dies sollte vor allem vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Relevanz von Sanktionsverstößen, einschließlich den in den jeweiligen Verordnungen enthaltenen Verfügungsverbots, bedacht werden. Schließlich wird ein vorsätzlicher Verstoß gegen jene Verbote gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c bzw. Nr. 2 Buchst. c AWG mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Dafür reicht auch bedingter Vorsatz aus. Selbst ein fahrlässiger Verstoß gegen ein solches Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 AWG dar. Über die §§ 30, 130 OWiG können Verstöße auch für Aufsichtspersonen und Unternehmen empfindliche Bußgelder nach sich ziehen.

Es mag zwar auf den ersten Blick attraktiv erscheinen, aus einer (schieds-)gerichtlichen Entscheidung in eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zu vollstrecken, da sich der Vollstreckungsschuldner der Vollstreckung nicht entziehen kann (vgl. Bälz, IWRZ 2022, 26, 28). Allerdings sollten sich insbesondere Unternehmen, die in geschäftlichem Kontakt mit sanktionierten Personen und Organisation stehen, der strafrechtlichen Konsequenzen von Verstößen gegen Genehmigungspflichten bewusst sein. Das vorliegende Urteil des BGH macht also noch einmal deutlich, dass in diesen Zusammenhängen besondere Vorsicht angezeigt ist und die sanktionsrechtlichen Fallstricke unbedingt mitbeachtet werden müssen.

Dies gilt selbstverständlich nicht nur für die hier maßgeblichen Libyen-Sanktionen, sondern für sämtliche Wirtschaftssanktionen mit vergleichbaren Beschränkungen, wie etwa die bereits angesprochenen Iran- und Russland-Sanktionen sowie die restriktiven Maßnahmen gegen Syrien (Verordnung (EU) Nr. 36/2012), gegen Venezuela (Verordnung (EU) 2017/2063), oder gegen Personen und Organisationen, die im Zusammenhang mit Terrorismus oder Menschenrechtsverletzungen von der EU sanktioniert worden sind (z.B. nach Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 oder Verordnung (EU) 2020/1998). Sie alle enthalten vergleichbare Vorschriften zum Einfrieren von Geldern und Ressourcen sowie Verbote, Gelder und wirtschaftliche Ressourcen den gelisteten Personen und Organisationen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung zu stellen, von denen in der Regel nur mit Genehmigung der Deutschen Bundesbank abgewichen werden darf.